

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.594.095

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3365/J-NR/2020

Wien, am 13. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rosa Ecker und weitere haben am 15.09.2020 unter der **Nr. 3365/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **360 Euro zusätzliche Familienbeihilfe - Folgeanfrage** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie viele Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds wurden explizit für den Kinderbonus budgetiert?*

Laut wirkungsorientierter Folgeabschätzung zur Regierungsvorlage 285 d. B. wurde für den Kinderbonus von Mehraufwendungen in Höhe von rund € 678 Mio. ausgegangen.

Zur Frage 2

- *Wie hoch ist die gesamte Summe aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, die im September 2020 für den Kinderbonus ausbezahlt wurde?*

Für den Kinderbonus wurden im September 2020 € 665.348.105,04 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds ausbezahlt.

Zur Frage 3

- *Für wie viele Kinder wurde der Kinderbonus ausbezahlt?*

Laut einer Auswertung zum Stichtag 3. September 2020 wurde der Kinderbonus für 1.878.748 Kinder ausgezahlt.

Zur Frage 4

- *Wie viele Bezieher haben den Kinderbonus erhalten?*

In Bezug auf Anspruchsberechtigte wurde zum Stichtag 3. September 2020 keine Auswertung getätigt. Eine nachträgliche Auswertung bezogen auf einen bestimmten Stichtag ist aus technischen Gründen leider nicht möglich.

Zu den Fragen 5 bis 10

- *Wie viele Personen (gemeint sind die Kinder) erfüllten im März 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit April 2020 nicht mehr?*
- *Wie viele Personen erfüllten im April 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit Mai 2020 nicht mehr?*
- *Wie viele Personen erfüllten im Mai 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit Juni 2020 nicht mehr?*
- *Wie viele Personen erfüllten im Juni 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit Juli 2020 nicht mehr?*
- *Wie viele Personen erfüllten im Juli 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit August 2020 nicht mehr?*
- *Wie viele Personen erfüllten im August 2020 den Anspruch auf Familienbeihilfe, aber seit September 2020 nicht mehr?*

Folgende Daten konnten ausgewertet werden:

Frage	Letzter Anspruchsmonat	Anzahl Kinder
5	März 2020	9.037
6	April 2020	2.883
7	Mai 2020	3.725
8	Juni 2020	8.541
9	Juli 2020	7.152
10	August 2020	6.293

Zu den Fragen 11 bis 16

- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im März 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*

- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im April 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*
- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im Mai 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*
- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im Juni 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*
- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im Juli 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*
- *Wie viele Bezieher haben für jeweils wie viele Kinder erstmalig im August 2020 die Familienbeihilfe erhalten und erfüllten auch im September 2020 die Voraussetzungen?*

Folgende Daten konnten ausgewertet werden:

Frage	Monat des erstmaligem FB-Anspruches und für September 2020	Anzahl Anspruchsberechtigte	Anzahl Kinder
11	März 2020	7.003	7.333
12	April 2020	6.619	6.839
13	Mai 2020	6.845	7.061
14	Juni 2020	6.700	6.928
15	Juli 2020	6.806	7.046
16	August 2020	5.975	6.098

Zu den Fragen 17 bis 19

- *Ist es zutreffend, dass für die Kinder, die in den Zeitraum der Fragen 5 bis 10 fallen, keine Familienbeihilfe und damit auch im September 2020 kein Kinderbonus bezahlt wurde, obwohl die Eltern auch für diese Kinder vor allem in der Corona-Krise Kosten zu tragen hatten, wenn die Kinder im Haushalt der Eltern wohnhaft waren?*
- *Wenn die Frage 17 mit "Ja" zu beantworten ist: Welche Maßnahmen werden sie setzen, damit auch diese Eltern den Kinderbonus bekommen?*
- *Falls Sie keine Maßnahmen setzen werden: Warum nicht?*

Den Kinderbonus haben all jene erhalten, die im September anspruchsberechtigt für den Bezug der Familienbeihilfe waren.

Besonders erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist, dass Familien zur Bewältigung der Mehraufwendungen bzw. Einkommensausfälle aufgrund der Pandemiefolgen durch Zuwendungen aus dem Corona-Familienhärtefonds finanziell und individuell unterstützt werden. Die Mittel des Corona-Familienhärtefonds wurden zuletzt auf 100 Millionen € angehoben.

Zudem wurden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds weitere 30 Millionen für einkommensschwache Familien bereitgestellt, um Familien, die vor der Krise Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Mindestsicherung bezogen haben, finanziell zu unterstützen.

Die Förderung von Familien muss aber auch im Gesamtkontext mit Maßnahmen in anderen Bereichen gesehen werden, wie beispielsweise am Arbeitsmarkt, im Steuer- oder etwa Unternehmensbereich. Die dafür bereitgestellten Mittel haben auch unmittelbare Auswirkungen für die Einkommenssituation von Familien.

Zu den Fragen 20 und 21

- *Ist der Kinderbonus eine Familienleistung im Sinne der EU-Verordnung 883/2004, für die auch Artikel 7 dieser Verordnung zu gelten hat?*
- *Falls die Frage 20 mit Nein zu beantworten ist, warum nicht?*

Der Kinderbonus ist eine Familienleistung im Sinne der Verordnung 883/2004.

Zu den Fragen 22 und 23

- *Wird Österreich falls es auch wegen der Indexierung des Kinderbonus zu einer Klage beim EuGH kommt und in Folge auch zu einer Verurteilung, entsprechende Mittel bereit stellen, damit auch jene Eltern auf die volle Höhe des Kinderbonus kommen, die zuvor eine indexierte Leistung erhalten haben?*
- *Werden die Mittel dann aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds getragen oder werden die Mittel vom FLAF oder allgemeinen Steuern finanziert?*

Der EuGH ist mit der Frage, ob die Indexierung europarechtskonform ist, befasst und dessen Entscheidung bleibt abzuwarten.

Zu den Fragen 24 und 25

- *Erhalten Eltern, die einen Antrag für ein Kind auf Familienbeihilfe stellten, jedoch dieser Antrag im Zeitraum September 2020 noch nicht abgeschlossen werden*

konnte, nachträglich den Kinderbonus, wenn ein berechtigter Anspruch auf Familienbeihilfe für den Zeitraum August bzw. September 2020 festgestellt wurde?

- *Erhalten Eltern, die möglicherweise (aufgrund einer noch nicht absolvierten Untersuchung zur Zuerkennung/Weitergewährung der erhöhten Familienbeihilfe oder Nachreichung von Unterlagen wie zB Lehrvertrag, Studienerfolgsbestätigung, ...) vorübergehend keine Auszahlung der Familienbeihilfe erhalten, nachträglich den Kinderbonus, wenn ein berechtigter Anspruch auf Familienbeihilfe für den Zeitraum August bzw. September festgestellt wurde?*

Wenn nachträglich ein Anspruch auf Familienbeihilfe für September 2020 festgestellt wird, wird mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für den September 2020 auch der Kinderbonus mitausgezahlt.

Zur Frage 26

- *Wie viele Kinder, die im Zeitraum September 2020 nicht in Österreich wohnhaft waren, aber gemäß EU-VO 883/2004 ein Anspruch auf Familienleistungen aus Österreich bestand (etwa, wenn, ähnlich wie bei der EuGH-Rechtsache Eugen Bogatu, ein Elternteil in Österreich wohnhaft ist, aber der andere Elternteil, der mit dem Kind zusammen im EWR-Raum lebt und dort erwerbstätig ist - und daher in ein Sozialversicherungssystem einzahlt) hat, Österreich den Kinderbonus bezahlt?*

Folgende Daten konnten ausgewertet werden:

Aufenthaltsstaat der Kinder	Anzahl Kinder (Stichtag 3. September 2020)
EU/EWR/Schweiz	79.347

Zur Frage 27

- *Wie hoch war die Summe für den Kinderbonus, die Österreich aus dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds explizit nur für Kinder bezahlt hat, für die aufgrund der EU-VO 883/2004 ein Anspruch bestand?*

Für Kinder, die nicht in Österreich wohnhaft waren und für die ein Anspruch auf Familienleistungen aufgrund der EU-VO bestand, wurde der Kinderbonus in Höhe von € 18.626.105,04 ausgezahlt.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

